



Verordnung GR vom 21.06.2018  
Novelle GR vom 23.10.2018  
Novelle GR vom 13.12.2018  
Novelle GR vom 13.06.2023

## **Abfuhrordnung**

*Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.06.2018 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen wie folgt erlassen:*

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.*
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Liezen anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Liezen eine Abfallabfuhr eingerichtet.*
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichs sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.*
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Liezen im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen und hiezu berechtigter privater Entsorger.*

### **§ 2**

## **Begriffsbestimmungen**

(1) *Abfälle sind bewegliche Sachen,*

- 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder*
- 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.*

(2) *Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.*

(3) *Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:*

- 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle),*
- 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),*
- 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen, noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),*
- 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie*
- 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).*

### **§ 3 Abfuhrbereich**

(1) *Der Abfuhrbereich umfasst mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Liegenschaften das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Liezen.*

(2) *Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Liezen folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:*

- 1. Nordwestlich der Liegenschaft Höhenstraße 51 für folgende Liegenschaften:  
- Liegenschaften an der Höhenstraße ab Liegenschaft Höhenstraße 55 in Richtung Norden und Westen, einschließlich Hinteregger Alm; Liegenschaften*

am Röthweg mit Ausnahme des von Süden nach Norden führenden Röthweges.

2. Nordwestlich der Pyhrnerhofsiedlung für die Liegenschaften Pyhrn 39, Pyhrn 41 und Pyhrn 42.
  3. Am Salbergweg (neben Pyhrnbach) für die Liegenschaften am Arzbergweg und für die Liegenschaften am Salbergweg nördlich ab Gebäude Salbergweg 13.
  4. Bei der Einfahrt zum Anwesen Schörkmeier für alle Liegenschaften nördlich des Anwesens Schörkmeier, Zwirnersee 1.
- (3) 1. Die Eigentümer der Liegenschaften südlich der Pyhrnpassbundesstraße im Bereich der KG Pyhrn, die Eigentümer der nördlich der Gesäusebundesstraße gelegenen Liegenschaften in der KG Reithal, sowie die Eigentümer der Liegenschaften Römerweg 10 sind verpflichtet, den bei Ihren Liegenschaften anfallenden Hausmüll zu den vorgeschriebenen Sammelstellen zu bringen und getrennt nach Restmüll und Biomüll in die bereitgestellten Behälter einzubringen.
2. Die Eigentümer der Liegenschaft Sengsschmiedweg 68 sind verpflichtet den anfallenden Hausmüll getrennt nach Restmüll und Biomüll in die bereitgestellten Behälter bei der Liegenschaft Sengsschmiedweg 47 einzubringen.

#### **§ 4 Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Liezen von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5 Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschafts-kompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen, abzugeben. Für Bewohner des Ortsteiles Weißenbach im Altstoffsammelzentrum Weißenbach zu den von der Stadtgemeinde Liezen festzusetzenden Öffnungszeiten.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen, abzugeben. Für Bewohner des Ortsteiles Weißenbach im Altstoffsammelzentrum Weißenbach, Hauptstraße 77, 8940 Liezen, zu den von der Stadtgemeinde Liezen festzusetzenden Öffnungszeiten.

## **§ 6**

## **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart gekennzeichneten Abfallsammelbehältern bzw. gekennzeichneten Abfallsammelsäcken.*
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcke mit 60 Litern. Die Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) in Behältern mit einem Inhalt von 80, 240 und 360 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.*
- (3) Die Verwendung von Müllsäcken zum Zwecke der öffentlichen Abfuhr bedarf der Genehmigung durch die Stadtgemeinde Liezen.*
- (4) Die Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter wird so festgesetzt, dass der anfallende Müll unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann.*
- (5) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bei 36maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Für die Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) ist mindestens ein 80 Liter-Behälter bei 36maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden.*
- (6) Bei Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten ist grundsätzlich ab drei Nutzungseinheiten ein 240 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bei 52maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden. Für die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) ist mindestens ein 80 Liter Behälter bei 52maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden.*
- (7) Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Produktionsbetriebe, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Liezen diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Mindestens ist jedoch für jeden Kleingewerbebetrieb (z. B. Büros, Kanzleien, Arztpraxen, Versicherungen Boutiquen, Banken usw.) und andere Arbeitsstellen mit hausmüllähnlichem Abfall ein 120 Liter Restmüllbehälter, sowie ein 80 Liter Biomüllbehälter mit 52maliger Abfuhr beizustellen. Für große Gewerbe- und Handelsbetriebe (z.B. Gasthöfe, Lebensmittelgeschäfte, Konditoreien, Blumengeschäfte usw.) ist mindestens ein 240 Liter Restmüllbehälter sowie ein 80 Liter Biomüllbehälter mit 52maliger Abfuhr und für Gewerbe und Handelsbetriebe, sowie andere Arbeitsstellen mit angeschlossener Wohnung, ebenfalls ein 240 Liter Restmüllbehälter, sowie ein 80 Liter Biomüllbehälter mit 52maliger Abfuhr für die Sammlung und Abfuhr der gemischten und biogenen Siedlungsabfälle zu verwenden.*
- (8) Jene Liegenschaften, für die Sammelstellen eingerichtet sind, werden mittels Abfallsammelsäcken entsorgt. Jedem Haushalt einer in diesem Abfuhrbereich gelegen Liegenschaft ist mindestens ein Restmüllsackvolumen von 4.320 Litern pro*

*Jahr, sowie ein Biomüllsackvolumen von 2.880 Litern pro Jahr beizustellen. Die Abfuhr der Säcke erfolgt 36 mal pro Jahr.*

- (9) Für Schutzhütten und Almhütten ohne gewerblichen Ausschank, sowie für Jagdhütten und nicht ganzjährig benützte Wochenend- oder Ferienhäuser, wenn sich diese außerhalb des Abfuhrbereiches befinden, ist eine Abfuhr nur mit Müllsäcken (Restmüll- u. Biomüllsäcken) möglich und hat der Ermäßigungsbezieher Anspruch auf jährlich*

*43 Stück 60 Liter-Restmüllsäcke und  
29 Stück 80 Liter-Biomüllsäcke.*

- (10) Soweit Almhütten oder Jagdhütten lediglich Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind, d. h., dass in diesen Hütten weder ein Gewerbe (z.B. Getränkeausschank) ausgeübt wird und auch keine Verpachtung vorliegt, werden diese Gebäude als Teil des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betrachtet und es entfällt für diese Hütten die Vorschreibung der Müllabfuhrgebühren.*

- (11) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an den Straßenrand oder Gehsteig, bzw. an für die Abholung durch das Sammelunternehmen geeigneter Stelle, bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt auch für die Abholung der Abfallsammelsäcke.*

- (12) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.*

- (13) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.*

- (14) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.*

- (15) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 11 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Liezen von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.*

- (16) Liegenschaften, die durch Abfallsäcke entsorgt werden, haben die vorgeschriebene Mindestanzahl von Abfallsäcken jeweils bis 1. Februar eines jeden Jahres im Stadtamt unaufgefordert abzuholen.

## **§ 7 Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z. B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Liezen Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Die Standorte der Sammelstellen werden in geeigneter Form (Amtstafel, Stadtnachrichten, Homepage) rechtzeitig kundgemacht.

## **§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt für 120 Liter sowie Restmüllsäcke 36mal pro Jahr, für 240 Liter, 360 Liter und 1.100 Liter Abfallbehälter 52 mal pro Jahr. Die Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt für 80 Liter 36 bzw. 52 mal und für 240 Liter und 360 Liter Behälter 52 mal pro Jahr.
- (4) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen täglich während der Öffnungszeiten. Im Ortsteil Weißenbach wird ein Altstoffsammelzentrum durch die Stadtgemeinde Liezen zu den von der Stadtgemeinde Liezen festzusetzenden Öffnungszeiten betrieben. Jeder Liezener Haushalt (=amtlich gemeldeter Zustellbevollmächtigter mit Hauptwohnsitz laut ZMR/LMR) kann pro Kalenderjahr bis 300 Kilogramm Sperrmüll beim Abfallwirtschaftsverband Liezen kostenlos abgeben. Die Kosten über 300 kg Sperrmüll sind vom Anlieferer direkt beim Abfallwirtschaftsverband zu begleichen.

- (5) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen täglich während der Öffnungszeiten. Im Altstoffsammelzentrum im Ortsteil Weißenbach zu den von der Stadtgemeinde Liezen festzusetzenden Öffnungszeiten.
- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (7) Für Kleingartenanlagen wird der Entsorgungszeitraum 15.04. bis 15.10. festgelegt.

## **§ 9 Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10 Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, (Altstoffe):  
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):  
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle, (Sperrmüll):  
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen
4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen, (Straßenkehrrecht):  
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen
5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):  
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen

## **§ 11 Eigentumsübergang**

Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.

Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.



*Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.*

## **§ 12 Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).*
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.*

## **§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtung und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Liezen an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.*
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.*
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.*

## **§ 14 Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.*
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.*

## **§ 15 Grundgebühr**

(1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

(2) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Nutzungseinheiten pro Liegenschaft herangezogen.

Pro Nutzungseinheit/Jahr € 16,43

(3) Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem die Nutzungseinheit in Verwendung genommen wurde oder ein Abfallsammelbehälter beigestellt wurde. Bei Gebäude mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach in Verwendungnahme der Nutzungseinheit als beigestellt. Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Abfallbehälter nicht mehr beigestellt ist.

(4) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen welche sich in Verwendung befinden. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

Für Zweitwohnungen/Ferienwohnungen in welchen keine amtliche Zweitwohnsitzmeldung vorliegt, wird die Nutzungseinheit manuell angelegt.

(5) Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Ein-Personenunternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben“.

## § 16

### Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumen und Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die betragen pro Jahr

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Behälter	120L/Jahr	€ 76,12	(36 Abfahren)
Behälter	240L/Jahr	€ 192,12	(52 Abfahren)
Behälter	360L/Jahr	€ 304,04	(52 Abfahren)

Behälter	1.100L/Jahr	€ 1.307,27	(52 Abfahren)
Sack	60L/Stk.	€ 2,19	(36 Abfahren)

## 2. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (Biomüll)

Behälter	80L/Jahr	€ 51,70	(36 Abfahren)
Behälter	80L/Jahr	€ 74,68	(52 Abfahren)
Behälter	240L/Jahr	€ 175,45	(52 Abfahren)
Behälter	360L/Jahr	€ 214,40	(52 Abfahren)
Sack	80L/Stk.	€ 2,37	(36 Abfahren)

## 3. Ermäßigung

für die unter § 6 Abs. 9 genannten Nutzungseinheiten sowie Nutzungseinheiten die ständig nur von einer Person bewohnt werden kann auf Antrag und nach Überprüfung eine um 37% reduzierte variable Gebühr verrechnet werden.

Im Bedarfsfall können 60L Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

Die Gebühr für die Abfuhr getrennt zu sammelnder biogener Siedlungsabfälle (Biomüll) gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 dieser Verordnung wird bei Erbringung des Nachweises einer Eigenkompostierung um 50 % reduziert.

Für Nutzungseinheiten, für welche eine um 37% reduzierte variable Gebühr zur Vorschreibung gelangt, beträgt die Ermäßigung der Gebühr für die Abfuhr getrennt zu sammelnder biogener Siedlungsabfälle (Biomüll) gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 dieser Verordnung bei Erbringung des Nachweises einer Eigenkompostierung lediglich 13 %. Insgesamt beträgt diese Ermäßigung in diesen Fällen daher 50 %.

Die Ermäßigung der Gebühr ist schriftlich am Stadtamt zu beantragen.

Die Überprüfung der Eigenkompostierung wird durch Mitarbeiter der Stadtgemeinde Liezen durchgeführt und regelmäßig stichprobenartig kontrolliert.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

## § 17

### **Kostensätze für zusätzliche Leistungen**

*Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalles (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Liezen zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.*

### **§ 18 Mehrwertsteuer**

*Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen*

### **§ 19 Vorschreibung und Stichtag**

*Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.*

### **§ 20 Verfahren - Zuständigkeit**

*Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.*

### **§ 21 Strafbestimmungen**

*Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.*

### **§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

*Die Änderungen zur bestehenden Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 21.06.2018, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018, treten mit 01.07.2023 in Kraft.*

Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin

Andrea Heinrich, MAS